



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

473
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 25. November 2024

Nummer 47

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
608.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtteil Frechen-Königsdorf der Stadt Frechen an der Schule an der Jahnstraße, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung der Stadt Pulheim Seite 474	616.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 480
609.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel Seite 475	617.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette Seite 480
610.	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel Seite 475	618.	Bekanntmachung der Delegiertenversammlung des Erftverbandes Seite 480
611.	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Wipper und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper und der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth Seite 476	619.	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 480
612.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling Seite 477	E	Sonstiges
613.	Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren h i e r : Neubau der Entflechtungsstraße Köln-Rondorf Seite 477	620.	Liquidation h i e r : Hilfswerk St. Martin e. V. – Helfen durch Teilen – Seite 481
614.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zum Antrag der Euregio Verkehrsschienenetz GmbH zur „Erhöhung der Streckengeschwindigkeit zwischen Stolberg-Altstadt und Stolberg-Breinig“ Seite 479	621.	Liquidation h i e r : Gynergie e. V. Verein zur Förderung der Erziehung und Bildung auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der umweltfreundlichen Energieerzeugung am Gymnasium der Stadt Würselen Seite 481
615.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Clariant Plastics & Coatings GmbH, Hürth Seite 479	622.	Liquidation h i e r : Dornröschen e. V. Seite 481
		623.	Liquidation h i e r : Science and Industry – Network NRW e. V. Seite 481
		624.	Liquidation h i e r : Trommler- und Pfeiferkorps Monschau 1921 e. V. Seite 481

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2024 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 23. Dezember 2024 als Nummer 51.
Der Redaktionsschluss hierzu ist am **Montag, dem 16. Dezember 2024, 12.00 Uhr. Später eingehende Beiträge können leider für die Ausgabe nicht berücksichtigt werden.**

Die Ausgabe Nr. 52. entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, dem 6. Januar 2025.
Hierzu ist am Montag, dem 30. Januar 2025, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

608. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtteil Frechen-Königsdorf der Stadt Frechen an der Schule an der Jahnstraße, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung der Stadt Pulheim

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtteil Frechen-Königsdorf der Stadt Frechen an der Schule an der Jahnstraße, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der Stadt Pulheim

Zwischen der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim vertreten durch den Bürgermeister Frank Keppeler und der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1 bis 3, 50226 Frechen vertreten durch die Bürgermeisterin Susanne Stupp

wird aufgrund des § 78 Abs. 4 und 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) sowie der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Pulheim ist Schulträgerin der Schule an der Jahnstraße, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ES), Jahnstraße 16, 50259 Pulheim. Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird an der Schule an der Jahnstraße lediglich die Schulstufe Sekundarstufe I angeboten. Die Stadt Pulheim beabsichtigt – ebenfalls zum Schuljahr 2024/2025 – die Schule als gebundene Ganztagschule zu führen, um den Schülerinnen und Schülern ein attraktives Bildungsangebot zu bieten.

Die Schule bietet aufgrund ihrer räumlichen Struktur Platz für ca. 80 Schülerinnen und Schüler. In den vergangenen Schuljahren waren die vorhandenen Schulplätze durchschnittlich mit ca. 60 Schülerinnen und Schüler belegt. Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll zum einen das überregionale Angebot an Förderschulplätzen ausgeweitet werden, zum anderen soll die Fortführung der Schule in städtischer Trägerschaft gesichert werden.

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Stadt Pulheim übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Frechen aus §§ 78 ff. SchulG NRW zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtteil Frechen-Königsdorf, soweit diese einer sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt ES bedürfen und aufgrund § 3 dieser Vereinbarung die Schule an der Jahnstraße besuchen.

§ 2 Standort und Einrichtung

- (1) Die Stadt Pulheim stellt die erforderlichen Gebäude einschließlich der Einrichtungen und Nebenanlagen der Schule an der Jahnstraße, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ES, Jahnstraße 16, 50259 Pulheim für alle Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtteil Frechen-Königsdorf, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung. Ebenso stellt die Stadt Pulheim die erforderlichen Lehrmittel bereit.
- (2) Ebenso werden die Einrichtungen des Ganztags im Sekundarbereich I zur Verfügung gestellt.

§ 3 Beschulung

Die Stadt Pulheim nimmt diejenigen Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtteil Frechen-Königsdorf der Stadt Frechen auf, die einer sonderpädagogischen Förderung mit dem Schwerpunkt ES bedürfen und für die der Schulwunsch der Erziehungsberechtigten besteht, eine Förderschule anstelle einer allgemeinen Schule zu besuchen.

§ 4 Kostenübernahme

- (1) Die Stadt Pulheim übernimmt in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin jegliche damit verbundenen Personal- und Sachkosten gemäß §§ 92 ff. SchulG NRW, insbesondere auch die Schülerfahrkosten. Die Schülerinnen und Schüler der Schule an der Jahnstraße aus der Kommune Frechen werden in den jährlichen Meldungen zum Kommunalen Finanzausgleich der Stadt Pulheim berücksichtigt und erhöhen somit den Schüleransatz gem. Gemeindefinanzierungsgesetz NRW.
- (2) Eine Abrechnung über Kosten und Zuweisungen zwischen den beiden Beteiligten erfolgt nicht.

§ 5 Weitere Vereinbarungen

Die Stadt Pulheim verpflichtet sich, der Stadt Frechen alle schulorganisatorischen oder finanziellen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Inhalte dieser Vereinbarung haben, schon im Vorbereitungsstadium mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Überprüfung sollte der Stadt Frechen mindestens eine Frist von 14 Tagen eingeräumt werden.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende (jeweils zum 31. Juli) schriftlich kündigen.
- (3) Für den Fall einer Auflösung der Schule an der Jahnstraße wird ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht vereinbart.
- (4) Im Falle einer Kündigung bestehen keine wechselseitigen Ansprüche.

§ 7 Sonstiges

Nachträgliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Pulheim, den 19. September 2024 Frechen, den 16. Oktober 2024

Stadt Pulheim,
Der Bürgermeister

Stadt Frechen,
Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Jens B a t i s t
Erster Beigeordneter

gez. Susanne S t u p p
Bürgermeisterin

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Absatz 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 12. November 2024

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2024, S. 474

**609. Urkunde über die Erweiterung des
Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird mit Wirkung zum

1. Januar 2025

um die Kirchengemeinde St. Martin zu Drove erweitert.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gern. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 21. Oktober 2024

gez. † Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Bekanntmachung

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 21. Oktober 2024 mit Wirkung zum

1. Januar 2025

angeordnete

Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel um die Katholischen Kirchengemeinde St. Martin zu Drove wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

12. November 2024

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Ö z c a l i k

ABl. Reg. K 2024, S. 475

**610. Urkunde über die Erweiterung des
Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird mit Wirkung zum

1. Januar 2025

um die Kirchengemeinde St. Mauritius zu Freialdenhoven erweitert.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gern. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung

bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 9. Oktober 2024

gez. † Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Bekanntmachung

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 9. Oktober 2024 mit Wirkung zum

1. Januar 2025

angeordnete

Erweiterung des Katholischen
Kirchengemeinerverbandes

Düren-Eifel

um die Katholischen Kirchengemeinde

St. Mauritius zu Freialdenhoven

wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

12. November 2024

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Ö z c a l i k

ABl. Reg. K 2024, S. 475

**611. Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Wipper und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper und der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 des Kirchenorganisationsgesetzes und mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Klaswipper und die Evangelische Kirchengemeinde Wipperfürth werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2025 wird die Evangelische Kirchengemeinde An der Wipper neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde An der Wipper ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper und der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth.

Artikel 2

Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinde An der Wipper stimmen mit den Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper und der Evange-

lischen Kirchengemeinde Wipperfürth überein. Zur neu gebildeten Kirchengemeinde An der Wipper gehören folgende Ortsteile in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen:

Bisher Evangelische Kirchengemeinde Klaswipper:

Stadt Wipperfürth: Kreuzberg, Klaswipper, Ohl

Stadt Kierspe: teilweise Rönsahl

Stadt Marienheide: Kempershöhe

Bisher Evangelische Kirchengemeinde Wipperfürth:
Stadt Wipperfürth: Agathaberg, Egen, Hämmern

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde An der Wipper gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An der Agger.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde An der Wipper hat eine Pfarrstelle.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An der Wipper.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde An der Wipper ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde An der Wipper ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper und der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth wird mit Ablauf des

31. Dezember 2024

wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Wipper wird am

1. Januar 2025

wirksam.

Düsseldorf, 14. Oktober 2024

Das Landeskirchenamt
Bekanntmachung

Die durch die Urkunde vom 14. Oktober 2024 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene

Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde

An der Wipper

sowie die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinden

Klaswipper und Wipperfürth

wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landes

kirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

12. November 2024

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Özcalik

ABl. Reg. K 2024, S. 476

612. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az. 53-2024-0108223

Köln, den 11. November 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 11. September 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Ethylen-Anlage OM6, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 45, Flurstücke 32, 33, 34 und Flur 33, Flurstück 68), angezeigt. Die Ethylen-Anlage OM6 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende sicherheitstechnische Änderungen an der Anlage:

- Optimierung des Abschaltprogramm für Kühlwasser-ausfall und
- Einbau zweier sicherheitsgerichteter Blenden

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Laabs

ABl. Reg. K 2024, S. 477

613. Öffentliche Bekanntmachung zum Planfest-stellungsverfahren hier: Neubau der Entflechtungsstraße Köln-Rondorf

Bezirksregierung Köln

Köln, den 25. November 2024

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Entflechtungsstraße Köln Rondorf

Für das oben genannte Bauvorhaben beabsichtigt die Stadt Köln den Neubau einer Entflechtungsstraße als Gemeindefstraße in Köln Rondorf mit einer Länge von insgesamt 3,8 km einschließlich der notwendigen Knotenpunkte, zuzüglich einer Länge von ca. 1,0 km für den Umbau von einmündenden und querenden Straßen.

Die West-Ost-Achse der Entflechtungsstraße beginnt an der B 51 Brühler Landstraße und verläuft in östliche Richtung bis zum Anschluss an den Kreisverkehr an der L 150 Kiesgrubenweg. Die Nord-Süd-Achse verläuft am westlichen Ortsrand der vorhandenen Bebauung von Rondorf ab der L 92 Kapellenstraße bis zur K 31 Bödinger Straße, die um- bzw. neugebaut wird. Das gesamte Bauvorhaben inklusive der Schutz- und Ausgleichmaßnahmen liegt auf dem Kölner Stadtgebiet.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat die Stadt Köln bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Köln beansprucht. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 8) sowie den Grunderwerbsplänen (Unterlage 9) zu entnehmen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG).

Die Planunterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung stehen vom

25. November 2024 bis zum 27. Dezember 2024

und darüber hinaus bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/planfeststellungsverfahren-strassen-zum-abruf>.

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

Im Auftrag
gez. Filipowicz

ABl. Reg. K 2024, S. 477

614. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zum Antrag der Euregio Verkehrsschienennetz GmbH zur „Erhöhung der Streckengeschwindigkeit zwischen Stolberg-Altstadt und Stolberg-Breinig“

Bezirksregierung Köln
Köln, den 15. November 2024

Die Euregio Verkehrsschienennetz GmbH hat am 15. Juli 2024 einen Antrag auf Durchführung eines Plan-genehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 14a Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Anlage 3 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat auf der Stufe 2 ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt die Erhöhung der Streckengeschwindigkeit im o. a. Bereich der Eisenbahnstrecke 2572 in Stolberg.

Dabei sollen die Gleisgeometrie und Bahnübergänge angepasst werden sowie Bahnübergänge entfallen.

Es werden im Wesentlichen Verkehrsflächen in Anspruch genommen.

Zu beachtende Auswirkungen durch Schallimmissionen, die Schallschutz auslösen, finden nicht statt.

Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung wurde durchgeführt. Beeinträchtigungen sind in dem vorhandenen Bahnbereich unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Ebenfalls wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie angefertigt. Hier sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten, die das FFH-Gebiet beeinträchtigen.

Der Flächenverbrauch ist gering.

Ein wasserrechtlicher Antrag ist Gegenstand des Verfahrens.

Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2024, S. 479

615. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Clariant Plastics & Coatings GmbH, Hürth

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH 50354 Hürth

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-0096/24_53-2024-007497

Köln, den 15. November 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH mit Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 20. Juni 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfall-relevante Änderung des phosphorverarbeitenden Betriebes (PV-Betrieb) in zwei Lägern für Fertigprodukte, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 008, Flurstück 3889), angezeigt.

Der PV-Betrieb ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige war die Optimierung der Lagerung in zwei Lägern für Fertigprodukte. Zum einen wurde die Lagermenge von genehmigten 2300 t (Phosphorpentoxid) P₂O₅ auf 500 t in einem Lager reduziert. Im zweiten Lager werden bei unveränderter Gesamtkapazität weitere Fertigprodukte sowie Zuschlagstoffe eingelagert. Durch diese Änderung bleibt das Schutzniveau unverändert.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine neuen Stoffe gemäß Anhang I StörfallV in der Anlage des Betriebsbereiches gehandhabt. Die aktuellen Störfallszenarien bleiben unverändert.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten

erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. H o c h s c h e r f – L e n z

ABl. Reg. K 2024, S. 479

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

616. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3000413223.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 11. November 2024

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 480

617. **Bekanntmachung der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Natur- park Maas-Schwalm-Nette**

Tagesordnung 46. Versammlungsversammlung Freitag
13. Dezember 2024 von 09:30 – 11:30 Uhr beim Schwalm-
verband in Brüggem

- 46.1 Eröffnung
- 46.2 Beschluss der Niederschrift der 44. Versammlungsversammlung vom 30. August 2024
- 46.3 Mitteilungen
 - 46.3.1 Liste der Mitglieder der Versammlungsversammlung
 - 46.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
 - 46.3.3 Mündliche Mitteilungen
- 46.4 [Falls erforderlich: Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes]
- 46.5 Finanzlage 2025
- 46.5.1 Situation Abschlüsse und Beziehung zu KSG.

- 46.6 Stand der Durchführung und Akquise von Projekten
 - 46.6.1 Interreg VI-A Freizeitreiten im MSN
 - 46.6.2 Interreg VI-A Naturbrandmanagement
 - 46.6.3 Wissensentwicklung Naturbrand
 - 46.6.4 KPF "Vom Besucher zum Forscher"
 - 46.6.5 KPF "Erschließung von kulturhistorischem/ archäologischem Wissen zur Steigerung der touristischen Attraktivität"
 - 46.6.6 Perspektive für die Landwirtschaft – Regionalökonomie
- 46.7 Vorschlag Sitzungstermine Vorstand und Versammlung 2025 (immer freitags um 10.00)

Vorstand: 21. März 2025 19. September 2025

Versammlung: 27. Juni 2025 21. November 2025

- 46.8 Sonstiges und Abschluss

gez. André C l a a s s e n

Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

ABl. Reg. K 2024, S. 480

618. **Bekanntmachung der Delegiertenversammlung des Erftverbandes**

Die Tagesordnung für die 102. Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 5. Dezember 2024

kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom 13. November 2024 – 4. Dezember 2024 unter <https://www.erftverband.de/bekanntmachung-delegiertenversammlung-24/> eingesehen werden.

gez. Frank Z i m m e r m a n n

ABl. Reg. K 2024, S. 480

619. **Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am

13. Dezember 2024, um 10:00 Uhr

zu ihrer 86. Sitzung in den großen Sitzungssaal der Stadt Frechen eingeladen worden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 86/1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 86/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

- TOP 86/3 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Juni 2024
- TOP 86/4 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
1. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KONLUS GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023
2. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2023
- TOP 86/5 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur
- TOP 86/6 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2025
- TOP 86/7 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der ITK Rheinland
- TOP 86/8 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit d-NRW
- TOP 86/9 Entsendung eines Vertreters der kdVz Rhein-Erft-Rur in die Generalversammlung der ProVitako eG
- TOP 86/10 Mitteilungen
- TOP 86/11 Anregungen und Anfragen
- Frechen, 15. November 2024

gez. Karsten Sticker
Vorsitzender der Verbandsversammlung
ABl. Reg. K 2024, S. 480

E Sonstiges

620. Liquidation h i e r : H i l f s w e r k S t . M a r t i n e . V . – H e l f e n d u r c h T e i l e n –

Der Verein „Hilfswerk St. Martin e. V. – Helfen durch Teilen –“ (VR 80977 Amtsgericht Siegburg) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren
ABl. Reg. K 2024, S. 481

621. Liquidation h i e r : G y n e r g i e e . V . V e r e i n z u r F ö r d e r u n g d e r E r z i e h u n g u n d B i l d u n g a u f d e m G e b i e t d e s U m w e l t - s c h u t z e s u n d d e r u m w e l t f r e u n d l i c h e n E n e r g i e e r z e u - g u n g a m G y m n a s i u m d e r S t a d t W ü r s e l e n

Der Verein Gynergie e. V. (VR 3849 Amtsgericht Aachen) ist durch die Mitgliederversammlung vom 6. Sep-

tember 2023 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Eventuelle Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Anschrift des Vereins lautet: Gynergie e. V., Klosterstraße 74, 52146 Würselen.

Die Liquidatoren
ABl. Reg. K 2024, S. 481

622. Liquidation h i e r : D o r n r ö s c h e n e . V .

Der Verein Dornröschen e. V. MENSCH wach auf (VR 90795, AG Siegburg) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2024 aufgelöst. Tag der Eintragung 2. Oktober 2024.

Die Liquidatorin
ABl. Reg. K 2024, S. 481

623. Liquidation h i e r : S c i e n c e a n d I n d u s t r y – N e t w o r k N R W e . V .

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Science and Industry Network NRW e. V. (VR 5835, AG Aachen) ist durch Beschluss vom 29. August 2024 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren
ABl. Reg. K 2024, S. 481

624. Liquidation h i e r : T r o m m l e r - u n d P f e i f e r k o r p s M o n s c h a u 1 9 2 1 e . V .

Der Verein „Trommler- u. Pfeiferkorps Monschau 1921 e. V.“ (VR 80185 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren
ABl. Reg. K 2024, S. 481

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.